

Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den **Wohnungseinzug** am _____

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort | Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz | ggf. Stockwerk/Wohnungsnummer/Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

Vor- und Familiennamen der einziehenden meldepflichtigen Personen:

1. _____ 4. _____
2. _____ 5. _____
3. _____ weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

und der ggf. vom Wohnungsgeber beauftragten Person/Stelle (z.B. Hausverwaltung):

Wohnungsgeber: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. **beauftragte Person/Stelle** (z.B. Hausverwaltung) | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung
 Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung: **Name und Anschrift des Eigentümers:**

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname, ggf. Name der Firma | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Einzuges können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden (§ 54 BMG i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

X _____
Unterschrift des Wohnungsgebers

Vor- und Familiennamen weiterer einziehender meldepflichtigen Personen:

6. _____	9. _____
7. _____	10. _____
8. _____	11. _____

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 17

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 19

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Bei Untermietverhältnissen ist Wohnungsgeber der Hauptmieter, der die Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümer/in ist, erklärt dies in einfacher Form bei der An-/Ummeldung. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen!